



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 2022

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	03.05.2022	Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales Erlass zur Verleihung des Preises „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“	376
20020	03.05.2022	Ministerium des Innern Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.	376
910	03.05.2022	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)	379

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**1131**

**Erlass zur Verleihung des Preises
„Einsatz für den Rechtsstaat in Europa –
Eine Ehrung durch den Europaminister
des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Vom 3. Mai 2022

1.

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste beim Engagement für Rechtsstaatlichkeit wird der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen den Preis „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ stiften.

2.

Der Preis „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird an Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen aus den Mitgliedstaaten des Europarates (inklusive Belarus) verliehen, die sich im Besonderen für ihr herausragendes rechtsstaatliches Engagement verdient gemacht haben.

3.

Der Preis „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird in der Regel jährlich verliehen. Neben der Medaille erhalten die Preisträger eine Urkunde.

4.

Für die Verleihung des Preises „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ gelten folgende Richtlinien:

4.1

Der Preis „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

4.2

Vorschläge zur Verleihung des Preises „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ können die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales unterbreiten.

4.3

Über die Auswahl der zu prämierenden Einzelperson, Gruppe oder Organisation berät eine fachliche Jury.

4.4

Eine wiederholte Preisvergabe an Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen ist ausgeschlossen.

5.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

20020

**Änderung der
Gemeinsamen Geschäftsordnung
für die Ministerien
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern

Vom 3. Mai 2022

1

Die Bekanntmachung „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. April 2021 (MBl. NRW. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand nach § 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, richtet sich nach Anlage 11.“
2. Der Bekanntmachung wird Anlage 11 in der aus dem Anhang ersichtlichen Fassung angefügt.

2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 11 zu § 35 Absatz 1 Satz 4 (Beteiligung außerhalb der Landesregierung stehender Stellen)

Agenda Clearingstelle Mittelstand

1

Clearingstelle Mittelstand

1.1 Gemäß § 6 Absatz 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, wird außerhalb der Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand eingerichtet, die im Auftrag der Landesregierung die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit wesentlich mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften und Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes durchführt und hierzu Stellungnahmen abgibt.

1.2 Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennenzulernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.

1.3 Die Ausgestaltung des Verfahrens der Clearingstelle Mittelstand ist in der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz vom 26. April 2022 (GV. NRW. S. 681) geregelt. Die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand erfolgt gemäß der nachfolgenden Nummern 2 bis 4.

1.4 Clearingverfahren und die Anhörung der Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände nach § 35 Absatz 1 sollen in der Regel nicht parallel erfolgen.

2

Beauftragung im Fall von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung

2.1 Das fachlich zuständige Ministerium prüft gemäß § 6 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes die wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens in der Regel bereits bei der Erstellung erster Konzepte oder Eckpunkte. Bei dieser frühzeitigen Prüfung kann es sich gemäß § 6 Absatz 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes von der Clearingstelle Mittelstand beraten lassen.

2.2 Bejaht das fachlich zuständige Ministerium gegebenenfalls nach Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand eine wesentliche Mittelstandsrelevanz, beauftragt es die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung eines Clearingverfahrens.

2.3 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann ebenfalls die wesentliche Mittelstandsrelevanz prüfen und sich hierbei gemäß § 6 Absatz 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes von der Clearingstelle Mittelstand beraten lassen. Wird die wesentliche Mittelstandsrelevanz bejaht, wird die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung eines Clearingverfahrens beauftragt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Nummer 2.4.

2.4 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium gibt dem fachlich zuständigen Ministerium von seiner Absicht, die Clearingstelle zu beauftragen, mit hinreichender Frist vor der Beauftragung Kenntnis. Gleches gilt für eine beabsichtigte Beratung bei der Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz gemäß § 6 Absatz 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Lehnt das fachlich zuständige Ministerium eine Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand ab, ruft es unverzüglich die Staatssekretärskonferenz zur Entscheidung über die Beauftragung

der Clearingstelle Mittelstand an. Bis zur Entscheidung der Staatssekretärskonferenz unterbleibt die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand.

3

Beauftragung im Fall von bestehenden Gesetzen oder Verordnungen des Landes

Die Prüfung von bestehenden Gesetzen oder Verordnungen des Landes gemäß § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes erfolgt auf Antrag des fachlich zuständigen Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

4

Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, bei bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union sowie bei sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung

Das fachlich zuständige Ministerium kann gemäß § 6 Absatz 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes die wesentliche Mittelstandsrelevanz bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, bei bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union sowie bei sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung prüfen. Wird diese bejaht, kann es die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung des Clearingverfahrens beauftragen. Die Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz kann auch durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium erfolgen, das das Clearingverfahren beauftragen kann, wenn eine wesentliche Mittelstandsrelevanz bejaht wird. In diesem Fall gilt Nummer 2.4 entsprechend.

5

Ergebnisse des Clearingverfahrens

5.1 Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist der jeweiligen Kabinettsvorlage beizufügen.

5.2 Bei Vorhaben, die dem Landtag zugeleitet werden, leitet das federführende Ministerium die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand dem Landtag als ergänzende Beratungsunterlage zu.

910

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung
von Beitragspflichtigen bei Straßenausbau-
maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 305 – 49.01.03 – 74.1 –

Vom 3. Mai 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt zu 100 Prozent die kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KAG, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Soweit die Kommune anstelle einer Beitragserhebung nach den oben genannten Vorschriften Ablösevereinbarungen trifft, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den sich aus der Ablösevereinbarung ergebenden Betrag zu 100 Prozent, soweit dieser den fiktiven Straßenausbaubeitrag gemäß Nummer 4.2 nicht überschreitet. Die nachfolgenden Vorgaben sind, soweit die Ablösevereinbarungen in ihnen nicht gesondert genannt werden, auf Ablösevereinbarungen entsprechend anzuwenden.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV, Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragssbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge hat.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Im Falle der Beitragserhebung

Die vollständige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene Beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung der oder des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen Beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

2.2

Bei Ablösevereinbarungen

Auch Ablösevereinbarungen können Gegenstand einer Förderung sein. Die Entlastung erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen. Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur Deckung des Betrages einzusetzen, den sie aus der Ablösevereinbarung erhalten.

Gegenstand der Förderung ist der in Bezug auf die einzelne Beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme zu zahlende Ablösebetrag.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Im Falle der Beitragserhebung

Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden Beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragssbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen, also nach dem Gemeindeanteil und dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand. Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

4.2

Im Falle von Ablösevereinbarungen

Eine Förderung wird auch für die potenziellen Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner gewährt, mit denen die Kommune für eine § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallende, Beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme eine Ablösevereinbarung getroffen hat.

Nach Durchführung der Straßenausbaumaßnahme hat die Kommune vor Beantragung der Förderung eine fiktive Beitragserhebung durchzuführen. Die fiktive Beitragserhebung ist vorzunehmen auf Basis des feststehenden Gesamtaufwandes der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen, also der Gemeindeanteil und auf die potenziellen Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner entfallender umlagefähiger Aufwand. Unterschreitet der vereinbarte Ablösebetrag den im Falle einer Beitragserhebung zu zahlenden fiktiven Straßenausbaubeitrag, so ist der vereinbarte Ablösebetrag Grundlage der Förderung. Im Falle der Überschreitung kommt Nummer 1.1 Satz 2 zur Anwendung.

4.3

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Fassung eines Beschlusses durch das zuständige Organ oder Gremium über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Ist ein Gremium oder Organ einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Beschlussfassung zuständig, ist dessen

Beschlussfassung maßgeblich. Eine verbindliche Förderzusage ist damit nicht verbunden.

4.4

Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand oder aufgrund von einer Ablösevereinbarung zu zahlende Betrag ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragssfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des auf null Euro reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragssbescheid. Im Falle der Ablösevereinbarung ist die Zuweisung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner der Kommune in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung der Zuweisung in geeigneter Form auszuwehren. Die Förderung von Ablösevereinbarungen durch diese Förderrichtlinie lässt das öffentliche Vertragsrecht und die anwendbaren zivilrechtlichen Vorgaben unberührt, so dass eine mögliche Förderung einer Ablösevereinbarung keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrer Vertragspartnerin oder ihrem Vertragspartner hat.

4.5

4.5.1

Der auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann zu 100 Prozent gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

4.5.2

Im Falle einer Ablösevereinbarung ist eine Förderung bei Vorliegen der unter Nummer 4.5.1 genannten Voraussetzungen auch dann möglich, wenn der Ablösebetrag bereits vollständig an die Gemeinde gezahlt wurde. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde daneben für die jeweilige Straßenausbaumaßnahme bereits Beiträge, gegebenenfalls bestandskräftig, festgesetzt hat.

4.6

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe, Form und Weiterleitung der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 100 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme oder des nach der Ablösevereinbarung insgesamt zu zahlenden Betrages, soweit dieser den nach Nummer 4.2 Satz 2 bis 5 fiktiv zu zahlenden Straßenausbaubeitrag nicht überschreitet.

Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro nicht erreicht.

Eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragssbescheide von diesen erlassen beziehungsweise die Ablösevereinbarungen von diesen geschlossen werden.

5.2

Verzinsung

Abweichend von Nummer 8.8 VVG zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen und Verzögerungen bei der Weiterleitung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nach Nummer 4.4 Satz 3 auf eine Verzinsung verzichtet.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge sind mit dem Antragsmuster nach Anlage A an die NRW.BANK zu richten, soweit die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

6.2

Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

6.2.2

Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters nach Anlage B. Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen. Mit der Zuwendung wird nur der Beitragssanteil der Beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauernberechtigten oder die Ablösevereinbarung gefördert und nicht die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme, insofern sind die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-G nicht anwendbar. Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfängern, Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfängern zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger ist dazu zu verpflichten, im Beitragssbescheid oder im Falle einer Ablösevereinbarung bei der Auskehrung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner gemäß Nummer 4.4 Satz 3 auf die Förderung durch das zuständige Ministerium und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

6.3

Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage C. Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller Beitragssbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen oder im Falle einer Ablösevereinbarung mit der Auskehrung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner gemäß Nummer 4.4 Satz 3 erfüllt. Soweit die Zuwendung sich auf eine vorläufige Bei-

tragserhebung nach Nummer 4.1 bezogen hat, ist der Zuwendungszweck mit Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide erfüllt. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht). Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

7

Übergangsregelung

7.1

Kommunen, die bereits auf der Grundlage der Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge in den Fassungen vom 23. März 2020 und vom 25. Oktober 2021 seitens der Bewilligungsbehörde eine Bewilligung zur hälftigen Entlastung der Beitragspflichtigen erhalten haben, erhalten im Zuge der Neufassung dieser Förderrichtlinie von Amts wegen einen weiteren Bescheid, um die Beitragspflichtigen vollständig zu entlasten. Das Verfahren zur Weitergabe dieser Finanzmittel an die Beitragspflichtigen bleibt im Übrigen unverändert.

7.2

Soweit Kommunen vor der Einführung der Förderfähigkeit von Ablösevereinbarungen bereits eine Förderung für Straßenausbaubeiträge bewilligt wurde, können sie neben der bereits bewilligten Förderung für die durch Bescheid festzusetzenden Straßenausbaubeiträge in Bezug auf die gleiche Straßenausbaumaßnahme auch eine Förderung für geschlossene Ablösevereinbarungen beantragen und erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Richtlinie vorliegen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ vom 25. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 986) außer Kraft.

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

NRW.BANK
Förderprogrammgeschäft
102-81400
48134 Münster

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

Maßnahme:	Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen	
Antragstellerin / Antragssteller		
Gemeinde/ -verband:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort Postfach/PLZ/Ort	
Postfach:		
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN Bezeichnung des Kreditinstituts	

Maßnahme		
Durchführungszeitraum ² :	vom	bis
Datum der Beschlussfassung des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums:		

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

² Hier gemeint ist der Zeitraum, in dem die rechtskräftige Beitragsfestsetzung ggü. den Beitragspflichtigen erfolgen soll.

Bei Beschlussfassung ab 1.1.2021: Datum des Beschlusses über das dazugehörige Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG	
---	--

Finanzierungsplan		
1. Gesamtaufwand der Maßnahme (auf Basis der vorliegenden Schlussrechnung):		Euro
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):		Euro
3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung, abzgl. des Betrages nach Nr. 2):	= Euro	
Entfallend auf:	Beitragsbescheid	Ablösevereinbarung ³
3a. Ggf. Aufteilung der Nr. 3 in 2 Teilbeträge		Euro
4. max. mögliche Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen) (100% von Nr. 3a)		Euro
5. Über Ablösevereinbarung erhaltene Beträge		Euro
6. Förderung Ablösevereinbarung ⁴ (Formel: wenn Nr. 4 geringer als Nr. 5, dann Nr. 4 sonst Nr. 5)		Euro
7. Beantragte Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen)	(100% von Nr. 4)	Euro
8. Beantragte Gesamtförderung (Summe aus Nr. 7)		Euro

Beschreibung der Maßnahme(n)
(Eindeutiges Aktenzeichen und Bezeichnung der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme, ggf. Bezeichnung des betreffenden Bauabschnittes (Bezug zum Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG))

³ Nur befüllen, sofern auch Ablösevereinbarungen getroffen wurden

⁴ Unterschreitet der vereinbarte/erhaltene Ablösebetrag den im Falle einer Beitragserhebung zu zahlenden fiktiven Straßenausbaubetrag ist der vereinbarte/erhaltene Ablösebetrag Grundlage der Förderung (vgl. Ziffer 4.2 Abs. 2 Förderrichtlinie).

Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide, weil ansonsten eine Festsetzungsverjährung eintreten würde (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide aus folgendem Grund (wenn zutreffend, bitte ankreuzen u. begründen):	<input type="checkbox"/>

Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung soll weitergeleitet werden (falls ja, bitte Empfänger angeben)

Ja Nein

Weiterleitungsempfänger/Weiterleitungsempfängerin:

Ja Nein

Der Weiterleitungsempfänger / Die Weiterleitungsempfängerin ist eine rechtlich selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts und erstellt die Beitragsbescheide an die Straßenausbaubeitragspflichtigen.

Im Falle einer beantragten Förderung von Ablösevereinbarungen (s. Finanzierungsplan) ist gemäß Ziffer 4.4 der Richtlinie Straßenausbaubeträge die Zuweisung an den Vertragspartner der Kommune in geeigneter Form auszukehren. Die Förderung von Ablösevereinbarungen durch diese Förderrichtlinie lässt das öffentliche Vertragsrecht und die anwendbaren zivilrechtlichen Vorgaben unberührt, so dass eine mögliche Förderung einer Ablösevereinbarung keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Vertragspartner hat.

Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- sie / er für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung erhalten hat oder erhalten wird,
- mit der Maßnahme noch nicht vor dem Beschluss des zuständigen Organs oder Gremiums begonnen wurde, als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- die Straßenausbaubeiträge noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und,
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- Die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten werden von den am Verfahren Beteiligten verarbeitet. Beteilt sind die NRW.BANK, das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesem beauftragten Stellen.

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Transparenz von Fördermaßnahmen das Land die Angaben zum Empfänger der Zuwendung, sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlicht.

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei den oben genannten am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Diese sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhaben beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Vorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auch ausdrücklich auf die Vorhaben, bei denen eine Weiterleitung der Zuwendung vorgesehen ist.

Ort und Datum Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter/in im Amt

Anlagen:

- Beschluss des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums
- Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG

Anlage B (Zuwendungsbescheid)

Förderung aus dem landeseigenen Förderprogramm „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ im Haushaltsjahr 20____
Ihr Antrag vom _____.20____

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewilligen wir Ihnen aus Mitteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit

vom _____.20____ bis _____.20____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

EUR
(in Worten: Euro)

zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands der unter Nr. 2 dargestellten Straßenausbaumaßnahme.

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird der umlagefähige Aufwand bzw. die zuwendungsähnige Gesamtsumme aller geschlossenen Ablösevereinbarungen der Beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme gemäß Ihres Antrages vom _____.20____

- Kurzbeschreibung -

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 100 Prozent (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag unter Ziffer 1) zu zuwendungsähnigen Gesamtausgaben (Finanzierungsplan s. Anlage 2, vorausgefüllter Verwendungsnachweis)

in Höhe von _____ EUR als zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Die Anteilsfinanzierung darf zusammen mit den erhobenen Straßenausbaubeträgen und geförderten Ablösevereinbarungen die zuwendungsähnigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 20__: EUR

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides zu Ihren Gunsten auf die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Ein Antrag auf Auszahlung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G; Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __. __. 20__ bis __. __. 20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.
 - 2.2. Sofern sich nach Ziffer 2 der ANBest-G die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eintreten sollte, sind überzählte Beträge zu erstatten.
 - 2.3. Die Nummern 3.1, 3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-G sind nicht anwendbar.
 - 2.4. Die beantragte Weiterleitung der Zuwendung an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass der oder die Dritte dieselben Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten hat und dieselben Nebenbestimmungen auferlegt werden. Insbesondere ist durch den Weiterleitenden sicher zu stellen, dass die Prüfungsrechte nach Nr. 8 ANBest-G auch beim Weiterleitungsempfänger durchgesetzt werden. Die Zuwendungsmittel sind unverzüglich an den oder die Dritte weiterzuleiten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel ist Ihnen durch den Weiterleitungsempfänger nachzuweisen. Der NRW.BANK ist mit Ihrem Verwendungsnachweis die Kopie des Weiterleitungsbescheides sowie eine Kopie des Nachweises der Verwendung des Weiterleitungsempfängers vorzulegen.

- 2.5. Die Zuwendungsempfängerin / Der Zuwendungsempfänger weist in den Beitragsbescheiden auf die Unterstützung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hin

und nennt dabei zusätzlich die jeweilige Höhe der Landesförderung im Einzelfall.

2.6. Sofern Mittel auch für Ablösevereinbarungen bewilligt wurden, sind diese Mittel in geeigneter Form zur anteiligen Deckung des Betrages einzusetzen, den die die Ablösevereinbarung schließende Person an die Kommune zahlt oder bereits bezahlt hat.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Vordruck Schlussverwendungsnachweis

Mit freundlichen Grüßen
NRW.BANK

(Unterschrift(en))

Anlage C (Verwendungsnachweis zu 6.3)

NRW.BANK
Förderprogrammgeschäft
102-81400
48134 Münster

Aktenzeichen des
Zuwendungsbescheides:
vorausgefüllt

Verwendungsnachweis

Maßnahme:	Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen	
Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger		
Gemeinde/ -verband:	vorausgefüllt	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort vorausgefüllt Postfach/PLZ/Ort	
Postfach:	vorausgefüllt	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/ Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN Bezeichnung des Kreditinstituts	

Maßnahme	
Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde:	vorausgefüllt
wurde für die Maßnahme: (Kurzbezeichnung)	vorausgefüllt
Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides:	vorausgefüllt
am:	folgende Zuwendung bewilligt:
TT.MM.JJJJ vorausgefüllt	Euro vorausgefüllt

I. Sachbericht

Das durchgeführte Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, und wesentlichen Ereignisse bis zur Bestandskraft kurz zu skizzieren:

Nur im Falle der Weiterleitung: Der Verwendungsnachweis des Weiterleitungsempfängers liegt vor und wurde geprüft. Als Ergebnis ist festzuhalten (zusammenfassende Bewertung auf - sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf - Einhaltung aller Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Weiterleitungsbescheides):

Die Weiterleitung der empfangenen Zuwendung an den Weiterleitungsempfänger ist in voller Höhe erfolgt am:	TT.MM.JJJJ
Datum des Eintritts der Bestandskraft des letzten bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheides im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (im Falle einer vorangegangenen, vorläufigen Beitragserhebung ist das Datum der Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide anzugeben):	TT.MM.JJJJ

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	Lt. Zuwendungsbescheid	Ist – Ergebnis
1. Gesamtaufwand der Maßnahme	vorausgefüllt	
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):	vorausgefüllt	
3. Falls Ablösevereinbarungen für die einzelne beitragspflichtige Maßnahme	vorausgefüllt	

geschlossen wurden: Höhe des aufgrund fiktiver Beitragsberechnung ermittelten, durch Ablösevereinbarungen bereits fiktiv abgedeckten, ansonsten von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwands:		
4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu tragender umlagefähiger Aufwand vor Förderung ggf. abzgl. des Betrages nach Nr. 3):	vorausgefüllt	
A. Bei Erhebung durch Beitragsbescheid:		
Von den Beitragspflichtigen zu tragender umlagefähiger Aufwand (Summe der Forderungen lt. Beitragsbescheid):	vorausgefüllt	
5. Förderung ¹	vorausgefüllt	
Differenz zwischen Förderung lt. Zuwendungsbescheid und Ist- Ergebnis:		
Anzahl der geförderten Beitragsbescheide:		

	Lt. Antrag	Ist – Ergebnis
B. Bei Förderung von Ablösevereinbarungen:		
B1. Zuwendungsfähige Gesamtsumme (Summe der Beträge aller abgeschlossenen Ablösevereinbarungen):	vorausgefüllt	
B2. Beantragte Förderung (Entlastung der Vertragspartner der Ablösevereinbarung) (100 % von Nr. B1, aber max. 100% von Nr. 3):	vorausgefüllt	
B3. Von den Vertragspartnern der Ablösevereinbarung	vorausgefüllt	

¹ Der Betrag in der Spalte „Ist Ergebnis“ entspricht dem niedrigeren Wert aus 100% vom Wert „Zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ (Ist – Ergebnis), oder dem Wert „Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand“ (Ist – Ergebnis).

effektiv gezahlte Beträge (Höhe muss min. Nr. B2 entsprechen):		
Förderung:	vorausgefüllt	
Differenz zwischen Förderung lt. Antrag und Ist- Ergebnis:		
Gesamtdifferenz zwischen Förderung lt. Antrag und Ist- Ergebnis aus den Teilen A und B:		

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.

Soweit Beitragsbescheide gefördert wurden:

- in den Beitragsbescheiden auf die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die jeweilige Förderhöhe hingewiesen wurde,
- die Ausgaben entstanden sind und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfzwecke vorgehalten werden,
- von dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand die Fördersumme abgezogen wurde,
- auf Grundlage des so reduzierten, von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwands die Beitragsbescheide auf Grundlage des kommunalen Satzungsrechts oder von der rechtlich verselbständigte Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage ihres Satzungsrechts erlassen wurden,
- die Bestandskraft aller durch die Gemeinde, den Gemeindeverband oder die juristische Person des öffentlichen Rechts erlassenen (bei zunächst vorläufiger Beitragserhebung: der endgültigen) Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme eingetreten ist.

Soweit Ablösevereinbarungen gefördert wurden:

- der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin nach Durchführung der Straßenausbaumaßnahme eine fiktive Beitragsberechnung durchgeführt hat, aus der sich ergibt, dass der vereinbarte Ablösebetrag den im Einzelfall fiktiv zu zahlenden Straßenausbaubeitrag nicht überschreitet.

- zur Förderung von Ablösevereinbarungen erhaltene Beträge vollständig an den/ die Vertragspartner ausgekehrt wurden.

Anlagen:

- Kopie eines Beitragsbescheides der Maßnahme (als Muster)
- Sofern Ablösevereinbarungen gefördert wurden:
Kopie einer Ablösevereinbarung (als Muster)

Nur sofern die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt ist:

- Kopie des Zuwendungsbescheides an den Weiterleitungsempfänger
- Nachweis über die unverzügliche Weiterleitung der Zahlungsmittel
- Geprüfter Verwendungsnachweis des Weiterleitungsempfängers

Ort und Datum	Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter/in im Amt

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach